

§ 044b UrhG

(1) Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.

(2) Zulässig sind [Vervielfältigungen](#) von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining. Die [Vervielfältigungen](#) sind zu [löschen](#), wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr [erforderlich](#) sind.

(3) [Nutzungen](#) nach Absatz 2 Satz 1 sind nur zulässig, wenn der Rechtsinhaber sich diese nicht vorbehalten hat. Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt.

Fassung [neu](#) ab 07. Jun 2021